Oberster Gerichtshof : Criminalprozesse im November 1799

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542914

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. CXXVII. Bern, den 4. Jan. 1800. (14. Nivose VIII.)

Gesezgebung.

Am 10. Nov. war keine Sitzung in beiden Räthen.

Grosser Rath, 11. Nov.

Präsident: Koch.

Moor erhält für 14 Tage und Desloes für 4 Wochen Urlaub.

Auf Bourgeois Antrag wird der Urlaub von Panchaud um 14 Tage verlängert.

Der Präsident theilt der Versammlung ein gedruktes Blatt mit, welches die Erzählung des Feldzugs der Division des fränkischen Generals Thurreau im Wallis und die verschiedenen Danksagungsschreiben der helvetischen Regierung enthält, für die Tapferkeit der fränkischen Krieger und für die Wiederherstellung und Erhaltung der Ruhe und Sicherheit in diesem durch Krieg und Aufstand verwüsteten Kanton. Diese Erzählung sowohl als die Danksagungsbeilagen sind durch den Regierungsstatthalter des Leman und den Unterstatthalter von Vivis bestätigt.

Desloes als Augenzeuge der Gefahr, in der das Vaterland von der Seite des Wallis war, und als Zeuge des Muths, womit die Franken das Vaterland schüzten, bestätigt alle diese Anzeigen, und fügt denselben bei, daß der Generaladjutant Bertran ebenfalls durch seinen ausgezeichneten Muth und Humanität besondere Verdienste um diesen unglüklichen Kanton habe. Er fodert, daß diese Schrift dem Senat mitgetheilt werde und die grösmögliche Publicität erhalte.

Tabin erstattet auch Desloes den Dank für sein kluges und menschliches Betragen als Regierungskommissar im Wallis und unterstüzt dessen Antrag.

Dieses Blatt wird dem Senat mitgetheilt.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Noch immer währen die rühmlichen Anerbietungen der Gemeinden des Kantons Solothurn zur Aufnahme armer Kinder aus den durch den Krieg verheerten Gegenden fort. Bereits ist dem Direktorium die dritte Tabelle und das dritte Verzeichniß der zu jener Unterstützung sich bereit erklärten Menschenfreunde eingesandt, nach welchem wieder einige Hundert Kinder Aufnahme und Pflege von jenen zu erwarten haben. Und neuerdings meldeten sich wieder mehrere Bürger zu gleicher Wöhlthätigkeit, so, daß nach kurzem der Kanton einen Zufluchtsort für etwa 1000 hilflose Kinder darbieten wird.

Das Direktorium glaubte Ihnen die Anzeige dieser fortgesezten Entschlüsse der reinsten Menschenliebe zu ihrer öffentlichen Würdigung schuldig zu seyn.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Savary.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekr.
Mousson.

(Die Fortsetzung folgt.)

Oberster Gerichtshof.

Criminalprozesse im November 1799.

Johannes Zellweger von Trogen, Kanton Sentis. Der Grund des gegen ihn angehobenen Prozesses bestand in einem vertrauten Briefe desselben an seinen zu Bregenz sich aufhaltenden Sohn, welcher nebst Handlungsgeschäften und

häuslichen Angelegenheiten einige unbedeutende politische Nachrichten und den Auftrag erhielt, im Fall des Einmarsches der kaiserlichen Truppen in die Schweiz für eine Sauvegarde zu sorgen.

Das Kantonsgericht Sentis urtheilte den 9. May 1799: Es habe gegen den Zellweger als Staatsverbrecher Anklage statt.

Zellweger appellirt.

Der oberste Gerichtshof urtheilte den 1. Nov.: Es habe gegen den Johannes Zellweger keine Anklage als Staatsverbrecher statt.

Anna Barbara Hugentobler von Brunau. Sie begieng, nachdem sie schon einmal wegen versuchtem Diebstahl eine correctionelle Strafe erlitten, innert dem Laufe von 2 Jahren neunzehn verschiedene Diebstahle, welche meistens in Bettzeug bestunden, und aus denen sie bei 260. fl. erlöst hat.

Das Kantonsgericht Sentis urtheilte den 4. April 1799: Sie soll eine Stunde am Pranger stehen, mit Ruthen ausgestrichen werden, und auf zehn Jahr ins Zuchthaus erkennt seyn.

Nicht appellirt.

Der oberste Gerichtshof urtheilte den 30. Nov.: Die Hugentobler wird zu 6stündiger öffentlicher Ausstellung, zu 10jähriger Zuchthausstrafe, und zu Bezahlung der Prozeßkosten verfällt.

Meinrad Käsli von Beckenried nahm thätigen Antheil an den Unruhen des Kantons Waldstätten im Spätjahr 1798, indem er verschiedenen contrerevolutionären Versammlungen beiwohnte; sich bei der Versammlung eingefunden und beigestimmt, von welcher der Statthalter von Stans mißhandelt worden. Er hat ferners in mehreren Gegenden beunruhigende Gerüchte ausgestreut.

Das Kantonsgericht Waldstätten urtheilte den 21. Febr. 1799: Käslin soll durch den Weibel einen Zuspruch erhalten, zwei Jahre in den Distrikt Stans verwiesen, und sechs Jahre von den Urversammlungen ausgeschlossen seyn, und die Prozeßkosten bezahlen.

Von dem öffentlichen Ankläger von Waldstätten appellirt.

Der oberste Gerichtshof urtheilte den 30. Nov.: Er soll von dem B. Präsident des Kantonsgerichts einen ernstlichen Verweis über sein Vergehen und eine Warnung für die Zukunft erhalten; für 1 Jahr in seine Gemeinde verbannt, und 6 Jahre seines Aktivbürgerrechts verlustig erklärt seyn; endlich dann zu Bezahlung der Prozeß- und Gefangenschaftskosten angehalten werden.

Nota. Bei obigen drei Sentenzen wurde das peinliche Gesetzbuch nicht angewendet, weil die kantonsgerichtlichen Urtheile demselben vorgegangen sind.

Im Monat November wurden 16 Cassationsbegehren über Civilprozeduren als zulaßig, und 14 als unzulaßig erklart, und 11 Finalsentenzen ausgesprochen.

Cassation in Polizei- und Criminalsachen im November 1799.

Jakob Raschle von Kappel, Kanton Sentis. Er brach in schimpfliche Aeußerungen gegen die Appenzeller überhaupt und Drohungen gegen die Herisauer aus, worauf er von B. Daniel Nanni gepakt, zum Haus hinaus geliefert, und von demselben und mehrern andern mit Schlägen über das Gesicht mißhandelt worden.

Das Kantonsgericht Sentis urtheilte den 30. Nov. 1798: Raschle soll 6 Nthlr. Buße bezahlen. Nanni und Mithafte hingegen sollen dem Raschle 11 fl. für seine Schmerzen und auch 6 Nthlr. Buße erlegen.

Einkunft der Prozedur den 16. Febr. 1799.

Nicht cassirt den 1. November.

Joh. Rudolf Gehret von Lauenen, Kanton Oberland, ist beschuldigt einen falschen Wechselbrief ausgestellt zu haben.

Das Kantonsgericht von Bern urtheilte den 18. Sept. 1799: Er soll auf zwei Jahre lang in seinen eigenen Kosten eingeschlossen und niemand zu ihm gelassen werden, als Geistliche, oder Personen, die ihm mit Anweisungen zu seinem künftigen klügern Verhalten beistehen können. Er soll ferner die Gefangenschafts- und Prozeßkosten bezahlen.

Einkunft der Prozedur den 17. Okt.

Cassirt den 5. Nov. wegen Verletzung des Gesetzes und Fehler in der Competenz.

Die Prozedur wird zur frischen Beurtheilung an das Kantonsgericht Oberland gewiesen.

Jak. Hofer, Keßler von Lozwyl, war in die Unruhen verwickelt, welche in den Distrikten Wangen und Langenthal im Okt. 1798 bei Anlaß der Aufschreibung der jungen Mannschaft entstanden sind, und that verschiedene contrerevolutionäre Aeußerungen.

Das Kantonsgericht Bern urtheilte den 6. Juni 1799: Hofer soll mit Abzug seiner Gefangenschaftszeit ein Jahr lang in seinem Haus und auf seinen Gütern Arrest haben, und den allfällig auftretenden gekränkten Beamteten Genugthuung leisten. Er ist ferner zu Bezahlung der Prozeßkösten verfällt.

Einkunft der Prozedur den 3. Sept.

Nicht cassirt den 6. Nov.

B. Rothli, öffentlicher Anklager am Kantonsgericht Bern, gegen Heinrich Hunziker von Gontischwyl. Hunziker ist beschuldigt, unter Versprechungen zwei Männer aufgestiftet zu haben, dem B. Gabriel Käßer, einem guten Patrioten, ein Fenster in seinem Hause einzuschlagen, welches sie auch wirklich vollführten.

Das Kantonsgericht Bern urtheilte den 21. Aug. 1799: Da quästionirliches Polizeyvergehen gegen den Hunziker nicht gesezlich erwiesen sey, so habe das Distriktsgericht Kulm in erster Instanz übel geurtheilt, und soll dem Hunziker überlassen seyn, seine geforderte billige Entschädnisse und Kösten hinter denjenigen zu suchen, wo es Rechtens seyn mag.

Einkunft der Prozedur den 27. Sept.

Nicht cassirt den 8. Nov.

Joh. Wilhelm Jouvenat und Mithaften von Paner, Distrikt Aigle. Sie wurden von dem öffentlichen Ankläger des Distriktsgerichts Aigle für Prozeßkösten wegen einem Polizeyvergehen, das die ehemalige Obrigkeit beurtheilt hatte, angehalten.

Das Distriktsgericht Aelen urtheilte den 31. Mai über die Rechtsfrage: Ob der öffentliche Ankläger beim Distriktsgericht an dem Urtheil Theil nehmen könne?

Einkunft der Prozedur den 13. Okt.

Cassirt den 12. Nov.

Joh. Dupuis und Mithaften von Ecublens, Namens der dortigen Gemeinde, wurden der Uebertreibung des Weidganges angeklagt, und zu Bezahlung der daherigen Bußen angehalten. Da die Vollmachten der Ausgeschossenen nicht rechtsförmig abgefaßt waren, so ergieng ein Contumazurtheil.

Das Distriktsgericht Morsee urtheilte den 3. May: Die Gemeinde wird per contumaciam zu den Schlüssen des öffentlichen Anklägers verfallt.

Einkunft der Prozedur den 13. Oktober.

Nicht cassirt den 13. November.

Eman. Wagner, Pfarrvikar zu Wattenwyl, ist beschuldigt, eine Proklamation des Erzherzogs Karl an die Schweizer abgeschrieben und an verschiedene Personen mitgetheilt, sodann das Volk aufgewiesen zu haben, die Abgaben zurükzubehalten.

Das Kantonsgericht Bern urtheilte den 21. August: Es habe gegen den Wagner als einen Staatsverbrecher Anklage Statt.

Einkunft der Prozedur den 4. September.

Der oberste Gerichtshof urtheilte den 15ten Nov.: Sowohl diese Sentenz als die daherige Prozedur soll cassirt, und dieses Geschäft zu einer neuen Untersuchung an das Kantonsgericht Oberland gewiesen seyn.

Franz Joseph Baur von Althausen, Joseph Herzog ab dem Hungerbühl, und übrige 13 Mitinteressirte waren Diebsbeherberger, Diebshehler und Aufkäufer von gestohlenen Waaren, und wurden desnahen von den Bestohlnen um Entschädigung angehalten.

Das Kantonsgericht Thurgau urtheilte den 27. August 1798: Wurden zu Bezahlung von 2945 fl. als Entschädigung der Bestohlenen verfallt.

Einkunft der Prozedur den 22. Okt. 1799.

Cassation sowohl der Prozedur als der Sentenz wegen offenbarer Verletzung der Kompetenz.

Diejenigen, welche an den Cassationspetenten Entschädnisse zu fodern haben, sind dießorts an den kompetierlichen erstinstanzlichen Civilrichter gewiesen. Den 16. Nov. 1799.

Rud. Müller von Thun. Er hat sich wegen grober und Ehr-angreifender Reden gegen den dortigen Bürger-Regierungsstatthalter und das Kriegsgericht schuldig gemacht, und gefahrliche Drohungen ausgestoßen.

Das Kantonsgericht Oberland urtheilte den 1. Okt. 1799: Müller soll seine ausgestandene Gefangenschaft an sich selbst haben; den Beleidigten Abbitte thun, und für zwei Jahre seines Aktivbürgerrechts beraubt seyn. Ihm werden für diese Zeit alle Wirths- und Schenkhäuser verboten, auch soll er die Prozeßkosten bezahlen.

Einkunft der Prozedur den 18. Oktober.

Nicht cassirt den 21. November.

Claudius Delsette von Vionnaz, Kanton Wallis, ward als ein Mann denunzirt, der zu wiederholtenmalen gegen die an ihn ergangenen

Auffoderungen sich geweigert habe, mit seinem Wagen die erforderlichen Requisitionsfuhren zu leisten.

Das Distriktsgericht Monthey, Kanton Wallis, urtheilte den 4. Sept. 1799: Delsette soll 18 Fr. Buß bezahlen, diejenigen, welche für ihn Requisitionen geleistet, entschädigen, und die Prozeßkosten erlegen.

Einkunft der Prozedur den 12. Nov.

Da die Sentenz des Distriktsgerichts nicht vor das Kantonsgericht appellirt worden, so geht der oberste Gerichtshof zur Tagesordnung über, motivirt auf den §. 33. seiner Organisation. Den 29. Nov.

Anna Maria Streit von Bienenhaus, Kant. Bern, ward vor dem Kriminalrichter der Unterdrückung eines Testaments beschuldigt. Sie weigerte sich, dafür Red und Antwort zu geben.

Das Kantonsgericht Bern urtheilte den 17. August 1799: Sie soll dem öffentlichen Ankläger auf seine Fragen Red und Antwort zu geben schuldig seyn.

Einkunft der Prozedur den 27. Sept.

Die kantonsgerichtliche Sentenz wird wegen Verletzung der Gesetzen cassirt, und die daherige Prozedur dem Kantonsgericht Oberland zur neuen Beurtheilung zugewiesen. Den 29. Nov.

Wahlen der Beamten der helvetischen Republik, vom Jahr 1799.

VIII.

Wahlversammlung des Kantons Wallis; gehalten den 6 — 11. November 1799.

Präsident: Augustini.

Stimmzähler: Peter Ribordii; Michael Dufour; Anton Riond; Joseph Produit.

Secretärs: Georg Roux; Bonivini; Friedrich Groß; Vincent Favre.

Wahlen.

Mitglied in den Senat: Anton Augustini, durch das Loos ausgetretenes Mitglied des Senats.

Mitgl. der Verwaltungskammer: Casimir Lang, prov. Administrator; Juge Vanney, prov. Suppleant.

An die Stelle des Nikol. Roteu, der seine Entlassung verlangte:

Georg Roux.

Mitgl. des Kantonsgerichts: Michael Dufour; Peter Joseph Riedmatten; Adrian Bonivini; Joseph Barman; Bernard Cratt; Valentin Darbelay; Vincent Favre; Anton Riond, Distriktsrichter; Joh. Severin Duc; Lukas Dechallen; Joseph Denuce, gew. Kantonsrichter; Joh. Peter Ribordii; De la Soye, Mitglied der Verwaltungskammer.

Suppleanten in die Verwaltungskammer: Alexis Allet; Theodor Devantery; Cretien Valloton.

Da dieser seine Ernennung ausschlug, ward an seine Stelle gewählt:

Luder, Sohn, Agent.

Suppl. in das Kantonsgericht: Peter Anton Follonier, gew. Kantonsrichter; Gregor. Marelay; Ex-Banneret Preux, de St. Maurice; Georg May; Ex-Banneret Luder; Forela, Ex-Suppleant; Chretien Valloton; Joh. Jakob Bruttin; Morenzi; Franz Ludwig Rey; Zurbriggen, Ex-Suppleant; Major Gay; Hildbrand Schiner, D.

Da dieser seine Ernennung ausschlug, ward an seine Stelle gewählt:

Torrente, Munizipalpräsident von Sion.

Distriktsrichter von Monthey: Jean Devantery, Ex-Präsident; Peter Maria Delavallaz; Donnet, Ex-Juge; Jean Pierre Barlatey; Trombert; Vanney, Ex-Juge; Dubosson; Valliod, D.; Michael Pignat.

Districhtsr. von Loesche: Franz Julier, Johann Jaggi.

— — — Montigny: Jaques Bruno Poche; Jean Marie Tissiere.

— — — Sierre: Augustin Soullio;

— — — Heremence: Jean Wugnier, Agent; Bertod, Agent.

— — — Sembrancher: Moret, Ag.

— — — St. Maurice: Nüce, Unterstatthalter.

— — — Sion: Puttalaz, ausgetretenes Mitglied durch das Loos; Ribordi, Agent; Anton Constantin.

— — — Stalden: Kaspar Schnidrig; Aloys Ried.